

122. Der Metzger in einem landwirtschaftlichen Betriebe, der sich in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Arbeitgeber befindet, gehört zu dem Kreise der Personen, die im § 247 Abs. 1 StGB. unter dem Begriffe des Gefindes zusammengefaßt sind.

II. Straffenat. Urt. v. 14. November 1940 g. L. 2 D 535/40.

I. Landgericht Landsberg (Warthe).

Aus den Gründen:

Das LG. hat nicht geprüft, ob nicht in beiden Fällen oder wenigstens in dem ersten Fall, in dem nur 50 kg Kartoffeln entwendet worden sind, der § 247 Abs. 1 StGB. (Gefinde Diebstahl) anzuwenden gewesen wäre. Dann hätte der Angeklagte nur beim Vorliegen eines Strafantrages verfolgt werden können; aus den Akten ist aber kein solcher ersichtlich.

Nach dem § 247 Abs. 1 StGB. wird nur auf Antrag verfolgt, wer einer Person, in deren häuslicher Gemeinschaft er sich als „Gefinde“ befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt. Das gilt auch für die Fälle des schweren Diebstahls und des Rückfalldiebstahls. Unter den Begriff des „Gefindes“ (der „Dienstboten“) fielen nach den vor dem November 1918 in Geltung gewesenen Gefindeordnungen (vgl. für Preußen den § 1 der Gefindeordnung v. 8. November 1810 — dazu Denzin preuß. GesD. 3. Aufl. 1867 Anm. b, e und g zum § 1 —) im allgemeinen diejenigen, die ihre Arbeitskraft zu persönlichen, häuslichen oder niederen landwirtschaftlichen Verrichtungen auf eine bestimmte Zeit gegen Lohn verdingen, also auch — nach Maßgabe der Verhältnisse und Anschauungen der in Betracht kommenden Kreise — die sogenannten „Ökonomie“-dienstboten und die landwirtschaftlichen Arbeiter, nicht dagegen die gewerblichen Gesellen und Gehilfen oder landwirtschaftliche Angestellte höherer Art. Auch unter den heute gegebenen Verhältnissen wird sich der Kreis der Personen, die im § 247 Abs. 1 StGB. unter dem Begriffe des „Gefindes“ zusammengefaßt sind, nicht wesentlich anders bestimmen und abgrenzen lassen. Landwirtschaftliche Arbeiter, besonders auch die zur Viehzucht angenommenen Knechte, werden auch heute jedenfalls dann zu diesem Personenkreise gehören, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber leben. Das ist neben der Zugehörigkeit zum „Gefinde“ auch weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 247 Abs. 1 StGB. Unter häuslicher Gemeinschaft ist ein familienähnliches Zusammenwohnen in gemeinschaftlichem Haushalte zu verstehen. Wohnen unter demselben Dache begründet nicht notwendig eine häusliche Gemeinschaft, ist aber auch für die Annahme einer solchen nicht unbedingt erforderlich. Das „Haus“ des Dienstherrn umfaßt vielmehr alle Räume, die ihm zum unmittelbaren Gebrauche zur Verfügung stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in verschiedenen Gebäuden liegen. Es genügt also, wenn dem Bediensteten in einem dieser

Räume seines Arbeitgebers Wohnung gewährt worden ist. Dazu muß kommen, daß er im Haushalte oder in der Wirtschaft des Arbeitgebers verpflegt wird.

Nach diesen Grundsätzen hat das RG. als in einem Gesindeverhältnisse der im § 247 Abs. 1 StGB. bezeichneten Art stehend den Hirten auf einem Landgut angesehen, der im Speicher seines Dienstherrn schlief und an dessen Tisch aß (RGUrt. v. 15. Mai 1906 5 D 95/06 = OZ. Bd. 53 S. 285).

Soweit hier die nach dieser Richtung spärlichen Feststellungen des LG. Aufschluß geben, scheint der Angeklagte, der in der Landwirtschaft seines Arbeitgebers R. als Melker beschäftigt war, — anders als die Mitangeklagten, die für sich einen besonderen gemeinsamen Haushalt führten, — bei seinem Dienstherrn in Kost und Wohnung gestanden zu haben; es wird an einer Stelle des angefochtenen Urteils gesagt, der Angeklagte sei angeblich nicht „mit dem ihm von seinem Arbeitgeber gewährten Essen“ ausgekommen. Über das Wohnen des Angeklagten ist freilich nichts festgestellt. Das LG. wird genauer prüfen und feststellen müssen, ob sich der Angeklagte in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bestohlenen befunden hat. Sollte das der Fall gewesen sein, so wird das LG. weiter zu prüfen haben, ob es sich bei den entwendeten Kartoffeln (im ersten Fall etwa ein Zentner, im zweiten Fall etwa vier Zentner) um Sachen von unbedeutendem Werte gehandelt hat. Diese Frage ist in erster Linie tatsächlicher Natur und unterliegt der Würdigung des Landrichters. Hinsichtlich der für die Beurteilung maßgebenden rechtlichen Grundsätze wird auf RGSt. Bd. 46 S. 408, 410 bis 412, Bd. 48 S. 52, 53, 54 und die dort angeführten Entscheidungen, Bd. 51 S. 416, 418 und RGUrt. v. 12. November 1917 1 D 437/17 = OZ. Bd. 65 S. 545 verwiesen.